

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. Februar 2022

Jahrgang 2022, Nr. 8

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
54 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	47	59 Bekanntmachung über die Teileinziehung einer Teilstrecke der Straße „Eschweg“ in Porta Westfalica gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) der Stadt Porta Westfalica	48
55 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	47		
56 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	47	C. Sonstige Bekanntmachungen	
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		60 Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 90 (Herford I) und 91 (Herford II – Minden-Lübbecke III) über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zur 18. Wahlperiode des Kreises Herford	50
57 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst für das Wirtschaftsjahr 2020 der Gemeinde Hüllhorst	47		
58 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz der Stadt Lübbecke	48		

54 **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

55 **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

56 **Erscheinungstermine** **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 9	Redaktionsschluss	10.03.2022	Ausgabe	17.03.2022
Nr. 10	Redaktionsschluss	24.03.2022	Ausgabe	31.03.2022
Nr. 11	Redaktionsschluss	06.04.2022	Ausgabe	13.04.2022
Nr. 12	Redaktionsschluss	21.04.2022	Ausgabe	28.04.2022

57 **Bekanntmachung** **des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst für das Wirtschaftsjahr 2020**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 beschlossen, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 28.480.872,49 €, einem Gewinnvortrag von 329.685,81 € und einem Jahresüberschuss von 145.161,63 € festzustellen, den geprüften Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen. Der Jahresüberschuss von 145.161,63 € sowie 5.085,81 € aus dem Gewinnvortrag sollen an die Gemeinde Hüllhorst

abgeführt werden. Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses am 12.01.2022 erteilt.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst sowie des abschließenden Vermerks von der Gemeindeprüfungsanstalt wird im vollen Wortlaut vom 28.02. bis 11.03.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie der abschließende Vermerk werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst - Zimmer 2.10 - bis zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2021 durch den Rat der Gemeinde zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Seit 01.01.2021 sind die Wirtschaftsbetriebe an die Gemeinde zurückgeführt worden.

Hüllhorst, den 10.02.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

58

Bekanntmachung **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Lübbecke als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG)
3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG).
4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG)
5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 BMG)

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Lübbecke im Rathaus, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Ein Vordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Lübbecke unter <http://www.lu-ebecke.de/Rathaus/Was-erledige-ich-wo-> erhältlich.

Lübbecke, den 07.02.2022

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

59

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica über die Teileinziehung einer Teilstrecke der Straße „Eschweg“ in Porta Westfalica gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 20.12.2021 beschlossen, die öffentliche Wegefläche (Gemarkung Holtrup, Flur 6, Flurstück 647) zwischen der Gewässerquerung und der Kreuzung „Oberfeldstraße“ für den Schwerlastverkehr und Fahrzeuge unter Beibehaltung eines Fuß- und Radweges nach § 7 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) – einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen – teilweise einzuziehen. Ein Lageplan mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche ist Bestandteil dieser Verfügung.

Es handelt sich hierbei um ein Teilstück der öffentlichen Verkehrsfläche „Eschweg“ - zwischen der Gewässerquerung und der Kreuzung „Oberfeldstraße“ - Gemarkung Holtrup, Flur 6, Flurstück 647. Die Wegeeinziehung betrifft ein Teilstück der öffentlichen Verkehrsfläche „Eschweg“ in einer Größe von etwa 1085 m².

Bislang diente die Teilfläche als verkehrliche Anbindung und Umfahrt zwischen „Holtruper Str.“ und „Oberfeldstraße“ im Gewerbegebiet. Eine zwingende verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes ist über das betroffene Teilstück der Straße „Eschweg“ ist nicht erforderlich. Weiterhin liegen aufgrund der bisherigen Verkehrssituation und dem Wohngebiet überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Einziehung vor. Durch die Teileinziehung des Teilstücks der Straße „Eschweg“ kann die Verkehrssituation deutlich entspannt und die Wohnqualität verbessert werden. Aufgrund dessen, dass die Verkehrsteilnehmer über andere vorhandene Wegebeziehung fahren können, bleibt die Erreichbarkeit im Gewerbegebiet und die der übrigen Grundstücke bestehen. Auf dem Teilstück selbst bleibt ein Fuß- und Radweg bestehen bleiben.

Die Absicht der Teileinziehung wurde am 17.06.2021 durch Anschlag in den Aushangkästen am Rathaus und im Amtlichen Kreisblatt öffentlich bekanntgemacht. Gegen diese Einziehungsabsicht konnten innerhalb der Frist vom 18.06.2021 bis zum 24.09.2021 Einwendungen gemacht werden.

Die von den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden in den politischen Gremien der Stadt Porta Westfalica diskutiert und im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessens abgewogen. Die verbleibenden Auswirkungen für die Öffentlichkeit und die betroffenen Anlieger sowie der Gewerbetreibenden sind im Sinne der Abwägung verhältnismäßig und zumutbar. Insbesondere die Erreichbarkeit bzw. wegemäßige Erschließung der angrenzenden Flächen ist anderweitig gesichert. Aus diesem Grund wurde die einzuziehende Fläche gegenüber der beabsichtigten Einziehung im westlichen Teil marginal verkleinert. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Teileinziehung liegen vor, § 7 Absatz 3 StrWG NRW.

Nach § 7 Absatz 1 StrWG NRW wird hiermit die Teileinziehung des Teilstückes der Straße „Eschweg“ öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Einziehung entsprechend wirksam.

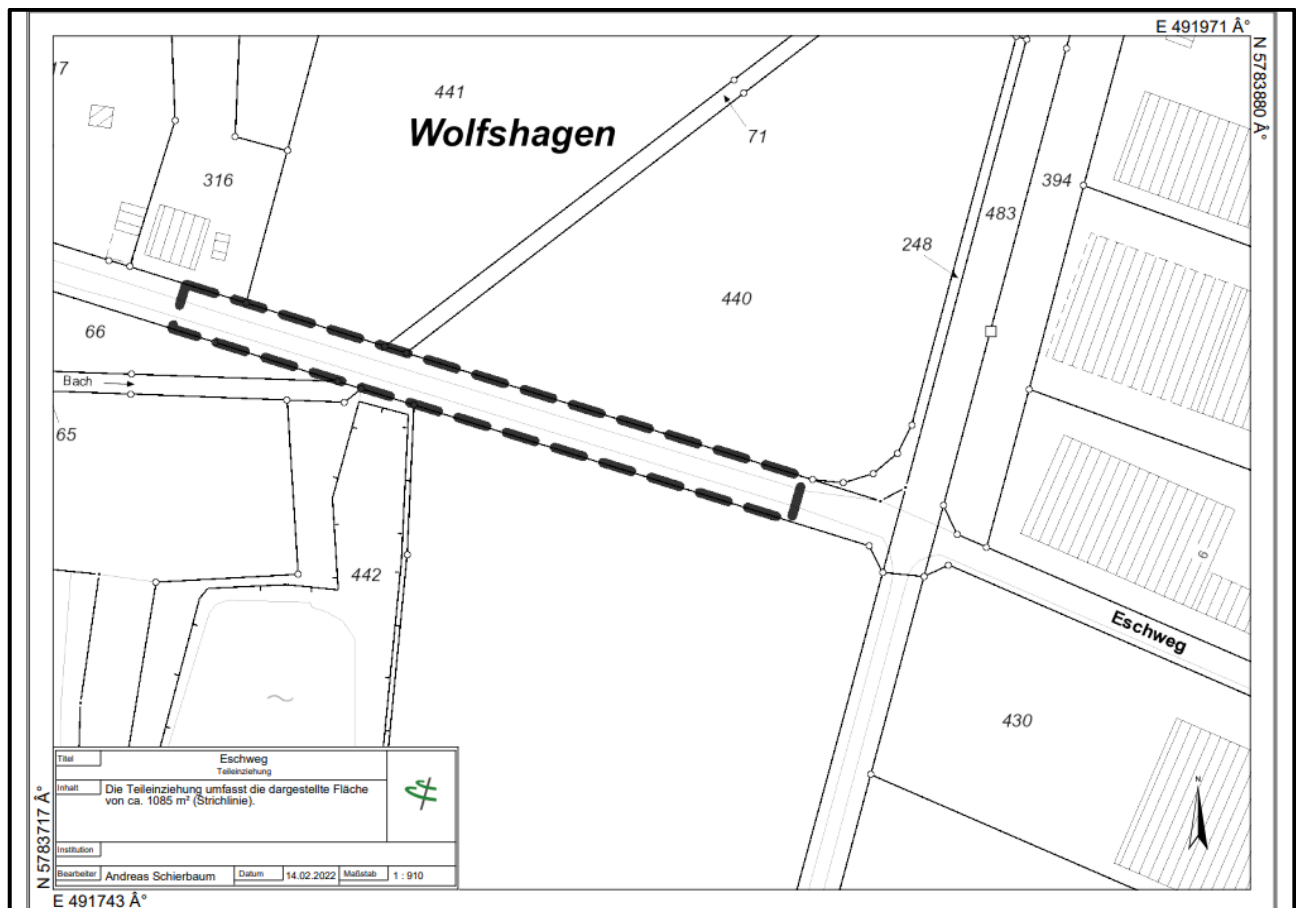
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (poststelle@vgminden.nrw.de). Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Porta Westfalica, den 14.02.2022

in Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

Lageplan:



Bekanntmachung
Landtagswahl am 15. Mai 2022
Wahlbekanntmachung

**Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise
 90 (Herford I) und 91 (Herford II – Minden-Lübbecke III) über die Aufforderung
 zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zur 18. Wahlperiode
 des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung –LWahIO– vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW 1110), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 15. Juni 2021 (GV.NRW. S. 790), fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 90 Herford I und 91 Herford II – Minden-Lübbecke III bis zum 17. März 2022, 18:00 Uhr auf.

Hierzu weise ich auf Folgendes ergänzend hin:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23.01.2022 folgende Änderungen im Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022 beschlossen:

1
Übergangsregelungen zum Landeswahlgesetz

Für die Wahl des 18. Landtages Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.

§ 2
Bildung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand besteht abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Landwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189) geändert worden ist, aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.

§ 3
Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen

Mund-Nase-Bedeckungen, die im Falle eines fortbestehenden Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 am Sitzungs- oder Wahltag vorgeschrieben sind oder aus epidemiologischer Sicht empfohlen werden, sind vom Verhüllungsverbot des § 12 Absatz 1 des Landwahlgesetzes ausgenommen.

§ 4
Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten

§ 19 Absatz 2 Satz 2 Satz 1 des Landwahlgesetzes sowie § 23 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548), ber. S. 964) in der jeweils geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 50 Unterschriften für einen Kreiswahlvorschlag und auf 500 Unterschriften für eine Landesliste reduziert ist.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Das Gesetz wurde am 16.02.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.) Ausgabe 2022 Nr. 6 verkündet.

Die Veröffentlichung kann eingesehen werden:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vld_id=20208&menu=0&sg=0&keyword=Gesetz%20zur%20Durchf%FCh-rung%20der%20Landtagswahl%202022

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem 17. März 2022** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke nach den Mustern der LWahIO NRW können bei mir angefordert (Tel. 05221/13-1340 oder 05221/13-1379, E-Mail: wahl@kreis-herford.de) oder im Kreishaus in Herford, Amtshausstraße 3, Zimmer 3.39 oder 3.40, nach vorheriger Terminabsprache persönlich abgeholt werden.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Jeder Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Abs. 1 LWahIO nach dem Muster der Anlage 11a der LWahIO eingereicht werden und muss enthalten (§ 19 Abs. 3 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahIO):
 - a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und -bewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der/des Bewerberin/Bewerbers.
2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf - unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 und 3 LWahlG).

Als Bewerberin und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 1 und 2 LWahlG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört, oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 Satz 2 LWahlG). In einen Kreiswahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 Satz 4 LWahlG).

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter **der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in**, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, den o.g. Voraussetzungen entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 3 ff LWahlO).

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner **von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/-bewerbern (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 2 LWahlO).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

4. Muss ein Wahlvorschlag von **mindestens 50 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

a) Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 LWahlO).

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnerin/Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/von dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 LWahlO).

c) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO).

d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO).

e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der/des Bewerberin/Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Daher können auch erst ab diesem Zeitpunkt Vordrucke nach Anlage 14a – Unterstützungsunterschrift und Bescheinigungen des Wahlrechts – bei mir angefordert werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

5. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift - **möglichst mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse** - bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

6. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

a) Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a LWahlO**, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,

b) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagenen Wahlbewerberin/-bewerbers ebenfalls nach dem Muster der **Anlage 12a LWahlO**, dass sie/er Mitglied der Partei ist, die sie/ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,

c) eine Bescheinigung der/des zuständigen Bürgermeisterin/Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13 LWahlO**, dass die/der Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,

d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a LWahlO**, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der **Anlage 10a LWahlO** gefertigt sein,

e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

7. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können gemäß § 17 a Abs. 2 LWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **bis zum 14. Februar 2022, 18:00 Uhr** beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 a Abs. 2 LWahlG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

8. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt insbesondere nicht vor, wenn

- dieser nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht wird (§19 Abs. 1 LWahlG),
- der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 S. 5 LWahlG),
- die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Kreiswahlvorschlag und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§18 Abs. 8 S. 5 LWahlG),
- die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§ 19 Abs. 3 S. 5 LWahlG),
- bei Parteien die eidesstattliche Versicherung der Bewerberin / des Bewerbers über seine Parteimitgliedschaft fehlt.

Andere Mängel eines an sich gültigen Wahlvorschlags können nur noch bis zur Zulassung behoben werden (§ 24 Abs. 1 S. 4 LWahlO). Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

9. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, somit spätestens am Dienstag, den **29. März 2022** (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden zu gegebener Zeit gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

10. Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge – insbesondere im Hinblick auf mögliche Änderungen – auf die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.

Herford, den 16.02.2022

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 90 Herford und für den Wahlkreis 91 Herford II – Minden-Lübbecke III

gez. Jürgen Müller
Kreiswahlleiter